

# Nachrichten aus dem Rathaus

Nr. 1424 / 28.12.2015

Stadt Nürnberg  
Presse- und  
Informationsamt

## Silvester: Beschränkungen für Feuerwerkskörper

Das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg weist auf Beschränkungen für Feuerwerkskörper und Fahrzeugverkehr an Silvester hin.

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder abgegeben werden, Feuerwerkskörper der Kategorie 1 (sogenanntes Jugend- oder Tischfeuerwerk) dürfen an Kinder ab 12 Jahren abgegeben werden. Silvesterfeuerwerkskörper dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar jeweils ganztägig gezündet werden.

Verkauft und abgebrannt werden dürfen nur Feuerwerkskörper, die eine Registriernummer oder ein Zulassungszeichen mit dem Kürzel BAM der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie das CE-Zeichen haben. Die BAM-Nummer oder das BAM-Zeichen dokumentieren, dass diese Feuerwerkskörper von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geprüft und zugelassen worden sind. Das Verwenden von ungeprüften Feuerwerkskörpern hat wiederholt zu schweren Verletzungen bei Benutzern und Personen im Umfeld geführt und wird deshalb mit erheblichen Bußgeldern geahndet.

Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern sollten zur eigenen Sicherheit und der von umstehenden Personen die Gebrauchsanleitungen und allgemeinen Sicherheitshinweise unbedingt beachtet werden.

Im Hinblick auf den Anstieg der „Kleinen Waffenscheine“ weist das Ordnungsamt darauf hin, dass mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (sogenannte PTB-Waffen) in der Öffentlichkeit grundsätzlich keine pyrotechnischen Gegenstände abgeschossen werden dürfen, auch nicht mit dem „Kleinen Waffenschein“. Verstöße hiergegen sind eine Straftat.

Leitung:

Dr. Siegfried Zelnhefer

Fünferplatz 2

90403 Nürnberg

[www.presse.nuernberg.de](http://www.presse.nuernberg.de)

Nicht abgebrannt werden dürfen Feuerwerkskörper generell in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Fachwerkhäusern und Kirchen. Zum Schutz der vielen Besucherinnen und Besucher der Kaiserburg dürfen keine Feuerwerkskörper im Bereich der Burg zwischen der Burgstraße ab Höhe Schildgasse und den Burganlagen (Stadtfreieung, Landfreieung, Kaiserstallung, Luginsland-Turm, Ölberg) gezündet werden. Der Verbotsbereich um die Burg ist mit Schildern gekennzeichnet und wird von der Polizei kontrolliert. Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf der zur Innenstadt liegenden Stadtfreieung dürfen in der Silvesternacht zwischen 21 und 2 Uhr Feuerwerkskörper, Glasflaschen, Gläser und ähnliche zerbrechliche Gegenstände auch nicht mitgeführt werden. Am Eingang zur Stadtfreieung kontrolliert ein privater Sicherheitsdienst Taschen. Mitgebrachte Feuerwerkskörper, Glasflaschen und Gläser müssen dort abgegeben werden. Die Stadt bittet alle Feiernden, die örtlichen Beschränkungen zum Schutz für diese Gebäude und der sich dort aufhaltenden Menschen zu beachten.

Um die Zufahrten im Burgbereich für Feuerwehr und Rettungsdienste freizuhalten, sind die Vestnertormauer, die Obere und Untere Söldnergasse, der Paniersplatz, die Burgstraße, die Bergstraße ab dem Albrecht-Dürer-Denkmal und die Obere Schmiedgasse für Nichtanlieger gesperrt. Durchgehend absolute Halteverbote gelten in der Oberen Söldnergasse, in der Burgstraße zwischen Theresienstraße und Schildgasse, in der Augustinerstraße zwischen Karlstraße und Winklerstraße sowie in der Theresienstraße vor dem Rathaus. let

